

Es versteht unter den formellen die Formvorschriften für das Zustandekommen des Begehrens und grenzt sie gegenüber den formalen Voraussetzungen ab, die weitere nicht inhaltliche Anforderungen an ein Initiativbegehren stellen, die über bloss Formvorschriften hinausgehen.

## 2. Gültigkeitsvoraussetzungen

### a) In formeller Hinsicht

Initiativbegehren sind von stimm- und wahlberechtigten Landesbürgern in der für Verfassungs- und Gesetzesinitiativen vorgeschriebenen Anzahl bei der Regierung einzureichen. Die Eingabe hat ihre eigenhändige Unterschrift zu tragen, die von der Gemeindevorstellung der Gemeinde, in der sie ihre politischen Rechte ausüben, zu bescheinigen bzw. amtlich zu beglaubigen ist.<sup>158</sup> Sie hat gegebenenfalls die Sperrfrist zu berücksichtigen, die für Initiativbegehren gilt, die den gleichen Gegenstand implizieren und die schon einmal in einer Volksabstimmung verworfen worden sind. Sie können erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der betreffenden Volksabstimmung gestellt werden.<sup>159</sup>

### b) In formaler Hinsicht

#### ba) Einheit der Form

Volksinitiativen können entweder in Gestalt einer einfachen Anregung oder eines ausformulierten Entwurfs eingereicht werden. Die beiden Formen dürfen nicht verbunden werden, wie es das Gebot der Einheit der Form verlangt, das sich aus Art. 80 Abs. 2 VRG herleiten lässt.<sup>160</sup> Das

---

158 Siehe Art. 64 Abs. 2 LV i. V. m. Art. 69 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 VRG.

159 Siehe Art. 70 Abs. 3 VRG; vgl. auch Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 653 Rz. 31, die unter Hinweis auf Gerard Batliner, Aktuelle Fragen, S. 102 Rz. 196 auch auf eine weitere zeitliche Schranke hinweisen, die mit der Initiative auf Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV) verbunden ist.

160 Dieser Grundsatz gilt im Recht der schweizerischen Kantone, die beide Initiativformen kennen, selbst dann, wenn er nicht ausdrücklich festgeschrieben ist. Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte, S. 835 Rz. 2108 betonen, dass Klarheit darüber herrschen muss, «ob die Initianten einen definitiven Text vorlegen oder das Parlament zur Ausarbeitung einer Vorlage entsprechend ihren Vorstellungen beauftragen wollen».